

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849**

75 (29.3.1849)

# Beilage zu Nr. 75 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 29. März 1849.

## Deutsche Reichsversammlung.

Frankfurt, 26. März. (197. Sitzung, Nachmittags.)

Die zweite Lesung der Reichsverfassung wird fortgesetzt.

Zu §. 95 ist folgender Verbesserungsantrag gestellt:

Die eine Hälfte der Staatenhaus-Mitglieder wird unmittelbar von der Volksvertretung der einzelnen Staaten gewählt, die andere Hälfte mittelbar, indem die betreffenden Regierungen je von drei durch die Volksvertretung vorzuschlagenden Kandidaten einen wählen mögen.

Es ist Namensaufruf verlangt. Ergebnis: 188 Ja, 316 Nein. Der Antrag ist verworfen.

In die Reihe kommt nun ein Vorschlag von Möring und Genossen, so lautet:

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung, zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. In denjenigen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgeordneter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen zu ernennen. Das Verhältnis, nach welchem die Zahl der diesem Staate zukommenden Mitglieder des Staatenhauses unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilt ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Da Aufstehen und Sigenbleiben kein klares Ergebnis liefert, wird durch Zettel abgestimmt. Ergebnis: 265 Ja, 247 Nein. Der Vorschlag ist angenommen.

§. 96. In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 97. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa notwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 98. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet, 2) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, 3) sich im vollen Genuße der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 99. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf 6 Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Auf welche Weise nach den ersten 3 Jahren das Ausschneiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausschneidenden sind stets wieder wählbar. Wird nach Ablauf dieser 3 Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

§. 100. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volks.

§. 101. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf 4 Jahre, demnach immer auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichs-Wahlgesetz enthaltenen Vorschriften.

§. 102. Die Mitglieder des Reichstags bestehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagelohn und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 103. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 104. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

§. 105. In einem Beschlusse eines jeden Hauses des Reichstags ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 106. Das Recht des Geschworschlages, der Beschwerde, der Adresse, und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 107. Ein Reichstags-Schluss kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 108. Bei Ausübung der Befugnisse, welche der Reichsgewalt zugewiesen sind, ist die Uebereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstags in folgenden Fällen notwendig:

- 1) Wenn es sich um Erlassung, Aufhebung, Abänderung, oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
- 2) Wenn der Reichsausschuss feststellt, wenn Ansehen gemacht werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
- 3) Wenn fremde See- und Fluß-Schiffahrt mit höhern Abgaben belegt werden soll.
- 4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
- 5) Wenn Handels-, Schiffahrts-, und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
- 6) Wenn nicht zum Reiche gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietsstücke von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
- 7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

Zu §. 108 ist folgender Zusatz mit Namensaufruf beantragt:

Ein Reichstags-Beschluss, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. In von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluss unverändert gefasst worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstags zum Gesetze. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens 4 Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Ergebnis des Namensaufrufs: 385 Ja, 125 Nein. Der Zusatz ist angenommen.

Nun wird beschlossen, daß der Zusatz an die Spitze des Paragraphen gestellt, und dann mit Beseitigung des Eingangssatzes der oben mitgetheilten Formel des Verfassungsentswurfs so fortgeführt werde:

Ein Reichstags-Beschluss ist in folgenden Fällen erforderlich.

Die Nummern 1 - 7 des §. 108 gehen unverändert durch.

§. 109. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
- 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrags erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besondern Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Gränze der Bewilligung erfolgen.
- 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
- 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstags-Beschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf spätern Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstags-Beschluss.
- 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volksause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft, und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
- 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diefem steht innerhalb des Gesamtbetrags des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstags-Beschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
- 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets eines Reichstags-Beschlusses.
- 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volksause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

§. 110. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt. Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 111. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstags in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetze vorbehalten.

§. 112. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen 3 Monaten zu versammeln.

§. 113. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstags zur Folge. Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 114. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 115. Eine Vertagung des Reichstags oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als 14 Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstags oder des betreffenden Hauses. Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser kann sich auf 14 Tage vertagen.

Alle Paragraphen, bei welchen nichts Weiteres bemerkt ist, wurden unverändert angenommen. Schluss der Sitzung um 7 Uhr Abends.

Frankfurt, 27. März. (198. Sitzung.) Fortsetzung der Verhandlung über den Abschnitt vom Reichstage.

§. 116. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten, seine Geschäftsführer.

§. 117. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 118. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über ihre Zulassung.

§. 119. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritte den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.“

§. 120. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und außerdem Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von 2 Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 121. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 122. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

§. 123. Ein Mitglied des Reichstags darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 124. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntnis zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 125. Diefelbe Befugnis steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 126. Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstammung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinärlich verfolgt oder sonst außerhalb der Reichsversammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 127. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstags beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 128. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstags in demselben zu erscheinen und Auskunft zu erteilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht erteilt werden könne.

§. 129. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 130. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienste ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Uebergang zum Abschnitt „die Gewähr der Verfassung“. Der erste Artikel (196) wird zurückgestellt, weil die Bezeichnung „Kaiser“ darin vorkommt.

§. 197. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reichs.

§. 198. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 199. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangestellt.

§. 200. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaats darf mit der Reichsverfassung im Widerspruch stehen.

§. 201. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Für diesen Paragraphen ist von der Linken Namensaufruf verlangt. Ergebnis: 310 Ja, 206 Nein. Der Paragraph ist angenommen.

§. 202. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluss beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

Zu einem solchen Beschlusse bedarf es in jedem der beiden Häuser 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 8 Tagen liegen muß; 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Die Linke verlangt, daß nach dem ersten Absatze des Paragraphen folgender Beisatz eingeschoben werde:

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstags-Beschluss unverändert gefasst worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Für diesen Beisatz ist Namensaufruf verlangt. Ergebnis: 270 Ja, 243 Nein. Der Beisatz ist angenommen. Die übrigen Theile des Paragraphen gehen unverändert durch.

§. 203. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Hausdurchsuchung, und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaats für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtministerium des Reichs oder Einzelstaats ausgehen. 2) Das Ministerium des Reichs hat die Zustimmung des Reichstags, das Ministerium des Einzelstaats die des Landtags, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden. Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten. Für die Verkündung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Der Paragraph wird mit Beseitigung mehrerer, von der Linken schon bei erster Lesung vorgebrachten und jetzt wiederholten Verbesserungsanschläge angenommen.

Schluss der Vormittags-Sitzung um 1 Uhr. Nachmittags schreitet man zur Abstimmung über das Reichsoberhaupt.

## Bermischte Nachrichten.

— In dem Streit über die Bankette, welcher der französischen Februarrevolution voranging, stand bekanntlich Odilon Barrot mit an der Spitze der Opposition. In den Verhandlungen der Kammer darüber sagte er damals unter Anderm: „Es ist unabweislich, daß in diesem Lande, nach 30jähriger Freiheit, die Polizei noch die Ausübung von Rechten, welche jene Freiheit den Bürgern zuerkennt, bevormunden und streitig machen will.“ — „Nehmen Sie sich in Acht“, warf ihm Guizot ein, „wenn Sie auf denselben Bänken sitzen, wie wir, und durch dieselben Anforderungen gedrängt wären, Sie würden gerade so handeln, wie wir auch.“ — „Nein“, entgegnete Odilon Barrot, „ich sehe Ihnen für das Gegentheil, und übernehme die förmliche Verpflichtung dafür.“ — Hierauf erwiderte Guizot, daß er die Bärghaft dieser Worte nicht gelten lassen könne, und stehe da, er hat Recht behalten. In der Sitzung der Nationalversammlung vom 3. März d. J. sah Odilon Barrot auf der Ministerbank, es handelte sich in neuer Gestalt um die alte Frage, er sprach, wie früher Guizot gesprochen hatte, und Ledru Rollin las ihm unter allgemeiner Beifall das obige Zwiegespräch von 1848 vor. Woraus zu schließen, daß die Sache zwei Seiten hat; — vielleicht findet sich auch Ledru Rollin einmal unversehe bei der jenseitigen Ansicht, z. B. wenn es sich um royalistische Bankette handeln sollte.



B.56. [2]1. Nr. 311. Grd-  
dingen bei Durlach.  
**Liegenschafts-Versteige-  
rung.**

In Folge richterlicher Verfügung groß. Oberamts  
Durlach werden den Johann Christoph Arbeit'schen  
Eheleuten dahier

Donnerstag, den 12. April d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,  
auf dem hiesigen Rathszimmer folgende Liegenschaften  
öffentlich versteigert werden:

- 1) Eine einhöfliche Behausung sammt Scheuer, Stallung, und Zugehörde im mittlern Viertel, neben Christian Doll und Christian Waltherr sammt Hausgarten 900 fl.
- 2) 3 Ruten Garten in den Borwiesen, neben Reinhard Bagner's Witwe 15 fl.
- 3) 7/8 Ruten do. in den Hartmannsgärten, neben Joh. Friedrich Heim 3 fl.
- 4) 33 Ruten im Hofacker, neben Johann Hahn 60 fl.
- 5) 31 Ruten in der Kaisergrub, neben Lammwirth Wagner 25 fl.
- 6) 21 1/2 Ruten im Schafweg, neben der Erbschaft 45 fl.
- 7) 23 1/2 Ruten auf dem Ringelberg, neben Jakob Göb 30 fl.
- 8) 24 Ruten im Söhlengrund neben Lammwirth Göb Erben 25 fl.
- 9) 16 Ruten im Lanjinger, neben Ludwig Scheit's Erben 30 fl.
- 10) 30 Ruten in der Kaisergrub, neben Friedrich Waltherr 15 fl.
- 11) 19 Ruten in den Tafeläckern, neben Friedrich Waltherr 45 fl.
- 12) 36 Ruten im Wasserfall, neben Jakob Köppler 45 fl.
- 13) 31 Ruten im Hofengrund, neben Christoph Göb 8 fl.
- 14) 29 Ruten in den Feldern, neben Jakob Müller 60 fl.
- 15) 37 Ruten im Sand, neben Christoph Köppler 60 fl.
- 16) 20 Ruten in den Lachenäckern, neben Ludwig Menning 35 fl.
- 17) 39 Ruten in den Wiesenäckern, neben Zacharias Burggraf 100 fl.
- 18) 30 Ruten auf dem Ringelberg, neben sich selbst 40 fl.
- 19) 1 Viertel im Hirschengrund, neben Gottfried Ruf 50 fl.
- 20) 34 Ruten alda, neben Altbürgermeister Wagner 35 fl.
- 21) 36 Ruten im Gieß, Durlacher Gemarlung 100 fl.
- 22) 19 Ruten in Höhenheiner Gemarlung Weinderg 50 fl.
- 23) 20 1/2 Ruten in der Tash Gemarlung 25 fl.
- 24) 15 Ruten in Dorfwingerter Gemarlung 30 fl.
- 25) 19 Ruten in Schelweger Gemarlung 45 fl.
- 26) 27 Ruten im Wehl, neben David Schmitz 50 fl.
- 27) 17 Ruten im Vartengrund, neben dem Weg 25 fl.
- 28) 20 Ruten alda, neben Jakob Maier Wiesen 30 fl.
- 29) 39 Ruten in der Bennenau, neben Gottlieb Wagner 60 fl.
- 30) 15 Ruten im Hesserhäuslein, neben Jakob Arbeit 27 fl.
- 31) 32 Ruten in den Abtwiesen, neben Jakob Murr von Hagsfeld 45 fl.
- 32) 26 Ruten im Hesserhäuslein, neben Jakob Gierich von Hagsfeld 75 fl.
- 33) 1 Viertel 3 Ruten in den Abtwiesen oder Bennenau, neben Adam Müller 70 fl.

wozu die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß bei erreichtem Anschlag oder darüber endgültig losgeschlagen werden wird.  
Grödingen, den 24. März 1849.  
Bürgermeisteramt.  
A. A.  
Philipp Hofmann.  
vdt. Deiningner,  
Rathschreiber.

B.22. [3]2. Nr. 170. Steinbach.  
**Liegenschafts-Versteige-  
rung.**

In Folge richterlicher Verfügung groß. Bezirks-  
amts Bühl vom 6. Dezember v. J., Nr. 40,375,  
werden von den Thomas Brend'schen Eheleuten  
dahier

Mittwoch, den 25. April d. J.,  
Nachmittags 3 Uhr,  
im Wirthshaus zum Engel im Vollstreckungsweg zum  
Kaufe ausgesetzt:

- a) Ein zweistöckiges, von Stein massiv erbautes Wohnhaus mit 11 gemalten und tapezirten Zimmern, 2 Salons, 2 Küchen und 2 Keller enthaltend;
- b) eine zweistöckige, von Stein erbaute große Scheuer, worunter sich ein geräumiger Pferde-  
stall und ein Rindviehstall befindet;
- c) ein zweistöckiges Speichergebäude, enthaltend einen großen gewölbten Keller, Waschk., Back-  
haus und Schweinballe;
- d) 1 Morgen 1 Viertel Baum-, Gras- und Ge-  
müsgarten, worin ein Brunnen sich befindet,  
nebst einem großen geräumigen Hof; dieses  
Alles ist zusammenstehend und mit einer Mauer  
umgeben, neben Albin Grau und Altbürger-  
meister Meiers Witwe, vornen die Landstraße,  
hinten Weg.

Diese Lokalität wird manchem Hauptgeschäft, Fa-  
brifikationen und Gewerben entsprechen.  
Um das erfolgende höchste Gebot, wenn solches  
wenigstens den Schätzungspreis erreicht, erfolgt der  
endgültige Zuschlag soaleich bei dieser Versteigerung.  
Steinbach, den 23. März 1849.  
Bürgermeisteramt.  
J. Hier.  
vdt. Rath, Rathschreiber.  
A.829. [3]3. Nr. 1247. Pe-  
tersthal.

**Liegenschafts-Versteige-  
rung.**

In Sachen mehrerer Gläubiger gegen Joseph Bör-  
sig, Hofbauer von Petersthal, wegen Forderung, ist  
bei der am 5. d. M. abgehaltenen Zwangsversteige-

rung bei nachfolgenden, in der Gemarlung Petersthal  
 gelegenen Liegenschaften des Schuldners der Anschlag  
 nicht geboten worden.  
 Es wird daher Tagfahrt zu einer zweiten Verstei-  
 gerung auf

Montag, den 2. April d. J.,  
früh 9 Uhr,  
im Schwefelbad zu Petersthal festgesetzt, und zwar  
unter dem Anfügen, daß der entgeltliche Zuschlag er-  
 folge, wenn auch der Schätzungspreis nicht erreicht  
 wird.

**Beschreibung der Liegenschaften.**  
Abtheilung I.

- 1) Eine zweistöckige Behausung sammt Scheuer, Stallung ic. unter einem Dach, an der Landstraße nach Petersthal gelegen, taxirt 1700 fl.
- 2) Der Hofraum und Garten ca. 1 M. 20 Ruten, am Kinsbach anfangend ic. 200 fl.
- 3) Das auf dem Hause ruhende Privatwaldrecht eines Hofbauern 500 fl.
- 4) 1 Morgen 200 Ruten Mattfeld beim Haus (ca. die Hälfte der f. g. Paus-  
matte), taxirt 800 fl.
- 5) 67 Ruten Garten, einf. die Wald-  
straße, anders. selbst 300 fl.
- 6) 3 Morgen 348 Ruten Mattfeld, die  
Sägmatte, einf. die Rind, anders.  
selbst, taxirt 1700 fl.
- 7) 2 Morgen 342 Ruten Wilsberg, einf.  
Georg Müller, anders. selbst 100 fl.
- 8) 5 Morgen Ackerfeld, ca. die Hälfte des  
f. g. Baumackers, 1700 fl.

Abtheilung III.  
Stechmatt, taxirt

- 1) 1 Morgen 265 Ruten Mattfeld, die  
Stechmatt, taxirt 600 fl.
- 2) 58 Ruten Wilsberg alda, 10 fl.
- 3) 49 Ruten do. alda 10 fl.
- 4) 168 Ruten Ackerfeld alda 40 fl.
- 5) 166 Ruten do. do. 80 fl.

Abtheilung V.  
5 Morgen 55 Ruth. Acker, der f. g.  
Eckacker, einf. selbst, anders. Georg Müller 1600 fl.

Abtheilung IX.  
3 Morgen Mattfeld im Kinsbach,  
Abtheilung VII.

- 1) 1 Morgen 200 Ruten Mattfeld, die  
f. g. Strangenmatt, taxirt 450 fl.
- 2) 22 Morgen Wilsberg alda 330 fl.
- 3) 20 Morgen Waldung alda 600 fl.

Abtheilung VIII.  
1) 8 Morgen 355 Ruten Mattfeld, die  
f. g. Stechmatt, 2000 fl.
- 2) 23 Morgen 108 Ruten Wilsberg all-  
da 345 fl.
- 3) 12 Morgen 18 Ruten Wilsberg all-  
da 200 fl.
- 4) 5 Morgen Wald alda 200 fl.
- 5) 1 Morgen 168 Ruten Matte, Broch-  
matt genannt, 250 fl.

Oberkirch, den 16. März 1849.  
Groß. bad. Amtsrevisorat.  
L. n. t. vdt. Pepsold,  
Notar.

B.46. [3]1. Nr. 2592.  
Freiburg.  
**Liegenschafts-  
steigerung.**

Mit obrigkeitlicher Be-  
willigung wird durch Notar Gyschler das zur Ver-  
lassenschaft des verstorbenen Pfl. Steuerentpater,  
Bauers im Rothwasser, Gemeinde Hintertarten, ge-  
hörige Hofgut, der f. g. Zypfelhof alda,  
Montag, den 23. April d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,  
im Wirthshaus zum Adler in Hintertarten in drei  
Abtheilungen versteigert werden.

Erste Abtheilung.

- 1) Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer und  
Stallung unter einem Dach, von Holz, mit  
Blech- und Bohlwänden erbaut und mit Schin-  
deln bedeckt, nebst angebautem Brunnenkopff;
- 2) ein Speicher von Holz;
- 3) ein Waschkhaus von Holz;
- 4) eine Kapelle von Stein;
- 5) eine Sägmühle von Holz erbaut und mit Schin-  
deln bedeckt;
- 6) ein Sägebäuschen von Holz erbaut;
- 7) Garten . . . . . M. — B. 31 R.
- 8) Acker . . . . . 30 " 3 " 89 "
- 9) Wiesen . . . . . 14 " 3 " 68 "
- 10) Wald . . . . . 10 " — " 13 "
- 11) Gestrüpp u. Waldfeld 137 " 1 " 74 "

zusammen 193 M. 1 B. 75 R.  
Als ein Ganzes angeschlagen zu . . . 3030 fl.  
Zweite Abtheilung.

- 1) Ein Wohnhaus mit Mahlmühle, von Holz, mit  
Blech- und Bohlwänden erbaut und mit Schin-  
deln bedeckt, nebst angebautem Schopf von Holz;
- 2) Acker . . . . . 10 M. — B. 16 R.
- 3) Wiesen . . . . . 5 " — " 6 "
- 4) Wald . . . . . 30 " — " 83 "
- 5) Gestrüpp u. Waldfeld 121 " 3 " 24 "

zusammen 167 M. — B. 29 R.  
Als ein Ganzes angeschlagen zu . . . 3305 fl.  
Dritte Abtheilung.

In der Gemarlung Bärenthal:

- 1) Acker . . . . . 1 M. 1 B. 12 R.
- 2) Wiesen . . . . . 3 " — " 81 "
- 3) Waldfeld . . . . . 16 " 3 " 63 "
- 4) Wald . . . . . 42 " 3 " 68 "

zusammen 64 M. 1 B. 22 R.  
Als ein Ganzes angeschlagen zu . . . 1629 fl.  
Freiburg, den 20. März 1849.  
Groß. bad. Landamts-Revisorat.  
Neutti. vdt. S. Jäger.

A.994. [3]3. Durmersheim.  
**Holzversteigerung.**

Die Gemeinde Durmersheim läßt aus ihrem Ge-  
meindswald auf der Hard bis  
Freitag, den 30., und Samstag, den 31. März  
120 Klafter fortenes Scheiterholz und 19,000 Stück  
solene Wellen einer öffentlichen Steigerung aussetzen.  
Die Zusammenkunft ist auf besagte Tage jedesmal  
Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause dahier, von wo  
aus man die Steigerer in den Wald begleiten wird.  
Zugleich läßt die Gemeinde dahier bis  
Montag, den 2. April d. J.,  
gegen 40 — 50 Klafter Rinden, fogenannte Spiegel-

rinden, einer öffentlichen Steigerung aussetzen. Die  
Zusammenkunft ist auf besagten Tag Nachmittags  
2 Uhr im Gasthaus zum Adler besetzt.  
Durmersheim, den 21. März 1849.  
Das Bürgermeisteramt.  
A. b. a. h. vdt. Klafad,  
Rathschreiber.

B.66. [2]1. Karlsruhe.  
**Lieferung von Wagenlichtern.**

Die Lieferung der für den Sommer 1849 erforderlichen  
14 badische Zentner Milllichter  
soll im Commissionswege vergeben werden. Die hie-  
zu zu beauftragenden werden eingeladen, ihre Angebote  
längstens bis zum 15. April d. J. verfertigt und mit  
Aufschrift „Wagenlichter-Lieferung“ bei unterzeich-  
neter Stelle einzureichen.

Die Lieferungsbedingungen liegen bei der Post-  
Materialverwaltung zur Einsicht auf.  
Karlsruhe, den 26. März 1849.  
Direktion der groß. Posten und Eisenbahnen.  
v. Mollenbec. vdt. Helminger.

B.34. [2]2. Rastatt. (Spreu-Lieferung.)

Für die Garnison Rastatt sind 4000 Malter Spreu zu  
liefern, deren Lieferung im Commissionswege an den  
Mindestbietenden begeben wird. Die Liebhaber sind  
ersucht, ihre Angebote bis  
Dienstag, den 3. April dieses Jahres,  
vormittags 10 Uhr,  
bei großherzoglicher Garnisonskommandantur in der  
Wilhelmsstraße Nr. 35 einzureichen, mit der  
Ueberschrift: „Spreu-Lieferung betreffen“. Die  
Spreu ist kostenfrei ins Magazin der Garnison zu  
liefern, und zwar längstens in 6 Tagen vom Tage der  
Genehmigung an, ferner muß solche frisch und von  
allem Staub gereinigt seyn.

Ueber die Lieferungsbedingungen sind beglaubigte Zeug-  
nisse beizulegen.  
Rastatt, den 26. März 1849.  
Großherzogliche Kasernenverwaltung  
S e u e r t.

B.23. [2]2. Nr. 215. Karlsruhe. (Verannt-  
machung.) Auf dem Materiallagerplatze des hiesigen  
Bahnhofes werden

Dienstag, den 10. April d. J.,  
vormittags 10 Uhr,  
abgängiges Baumaterial, als: Holz verschiedener  
Sorte, Gussstücken im Gewicht von 206 Zentnern,  
Schmiedestücken 235 Zentner, so wie eine Partie un-  
brauchbar gewordener Geräthschaften an den Meist-  
bietenden gegen baare Bezahlung durch die unter-  
fertigte Stelle öffentlich versteigert werden.  
Karlsruhe, den 24. März 1849.  
Groß. bad. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.  
K e l l e r.

B.43. [3]2. Nr. 15,647. Heidesberg. (Dieb-  
stahl und Fahndung.) In der Nacht vom 17./18.  
d. M. wurden nach vorerwähnter Eintheilung aus der  
Sportelkasse des Secretariatszimmers im hiesigen  
Unterrichtsbaugebäude folgende Münzsorten:

- 1) ungefähr 18 — 20 Guldenstücke;
- 2) zwei Kronenthaler;
- 3) zwei preussische Thaler.

Ferner in einer Schachtel:  
4) ungefähr 8 — 10 Schillingen;  
5) 6 — 7 Halbguldenstücke;  
6) ca. neun Gulden Münze: Scherf, Groschen,  
Kreuzer.

Ferner in einer andern Schachtel:  
7) 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. in Münze, nebst einem  
leeren Beutel, worauf das Zeichen FG! der  
Studentenverbindung „Westphalia“  
entwendet.

Wir bringen diesen Diebstahl beufors der Fahndung  
auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit  
noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß.  
Heidesberg, den 26. März 1849.  
Groß. bad. Oberamt.  
G ä r t n e r.

B.2. [3]3. Nr. 6506. Sinsheim. (Auffor-  
derung und Fahndung.) Signalbläser Johann  
Walter von Eienz hat sich ohne Erlaubniß aus der  
Garnison Freiburg entfernt, und ist bis jetzt nicht da-  
hin zurückgekehrt.

Derselbe wird aufgefordert, sich  
binnen 4 Wochen  
entweder dahier oder bei seinem Regimentskommando  
zu stellen, und sich über seine unerlaubte Entfernung  
zu verantworten, widrigenfalls er der Deserition für  
schuldig erkannt und in die gesetzlich Strafen ver-  
fällt werden würde.

Zugleich werden sämtliche Polizeibehörden ersucht,  
auf den Johann Walter zu fahnden, und ihn im  
Betretungsfalle entweder hierher oder an sein Regi-  
mentskommando abzuliefern.  
S i g n a l e n t.

Alter, 27 1/2 Jahre.  
Größe, 5 1/2  
Körperbau, schlank.  
Gesichtsfarbe, frisch.  
Augen, braun.  
Haare, braun.  
Nase, gebogen.  
Sinsheim, den 19. März 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
B o d e.

B.27. [3]2. Engen. (Urtheil.)

Anton Honold von Borgen und Ge-  
nosien,  
wegen Diebstahls,  
wird auf amtsprüchliches Verhör zu Recht erkannt:  
Katharina Doll von Bellingen sey der Be-  
günstigung des Diebstahls zum Nachtheil der  
Witwe Herbe klagsfrei zu erklären, und mit  
den Kosten zu versehen.  
S. R. B.

Deffen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil  
auf den Grund der Entscheidungsurkunde ausgefertigt,  
und mit größtem Gerichtsindegel versehen.  
So geschehen  
Konstanz, den 15. November 1849.  
K i e f f e r. M a r t i n.

Nr. 7317. Vorstehendes Urtheil wird an Verkün-  
dungsstatt hiermit veröffentlicht.  
Engen, den 14. März 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
M a d e r.

B.59. [3]1. Nr. 1232. Lörach. (Erbvor-

ladung.) Der selbigen Anna Maria Mager von  
Kiechlinsbergen, Amtsbezirk Breisach, welche schon im  
Jahr 1832 mit ihrem Vater, Schreinermeister Do-  
minik Mager, nach America ausgewandert ist, fiel  
auf Ableben ihrer Großmutter Anna Maria Pfleger,  
Witwe des Jakob Wegel von Grenzach, einiges  
Vermögen erblich zu.

Da dieselbe von ihrem Aufenthaltsort inzwischen  
keine Nachricht gegeben hat, so wird sie hiermit auf-  
gefordert, entweder persönlich oder in ihrem Namen  
ein mit gerichtlicher Vollmacht versehenes Gewalt-  
haber zur Empfangnahme ihres großmütterlichen  
Erbtheils

binnen 3 Monaten  
um so gewisser zu erscheinen, als sonst die Erbschaft  
lediglich denjenigen würde zugewiesen werden, wel-  
chen sie zuläße, wenn die Vorgeladene zur Zeit des  
Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Lörach, den 20. März 1849.  
Groß. bad. Amtsrevisorat.  
K o h l u n d.

B.70. [3]1. Nr. 2868. Eberbach. (Schulden-  
liquidation.) Ueber das Vermögen des Schiffers  
Jakob Latin von Eberbach haben wir Gant erkannt,  
und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsver-  
fahren auf

Freitag, den 27. April 1849,  
vormittags 8 Uhr,  
auf diesseitiger Gerichtskanzlei angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem  
Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen,  
werden daher aufgefordert, solche in der angeordneten  
Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der  
Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,  
schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die  
etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu be-  
zeichnen, die der Anmeldebedingte geltend machen will,  
und gleichzeitig die Vorlegung der Beweisurkunden oder  
Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und  
Gläubigerauswähler ernannt, ein Borg- und Nach-  
lassvergleich verfaßt werden, und sollen in Bezug auf  
diese Ernennung, sowie den etwaigen Vergleich, die  
Nichtercheinenden als der Mehrheit der Erschei-  
nenden beitreten angesehen werden.  
Eberbach, den 22. März 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
K r a f t.

B.60. Nr. 6751. Mosbach. (Schuldenli-  
quidation.) Ueber das Vermögen des Handelsmanns  
Sufmann Wachs von Stein am Kocher haben wir  
Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und  
Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 26. April 1849,  
früh 8 Uhr,  
anberaumt.

Wer aus was immer für einem Grunde einen  
Anspruch an diese Masse machen will, hat solchen in  
genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses  
von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich  
oder durch Bevollmächtigte dahier anzumelden,  
die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte  
zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehen-  
den Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als  
auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzu-  
treten.

Auch wird an diesem Tage ein Massepfleger und  
Gläubigerauswähler ernannt, und sollen hinsichtlich dieser  
Punkte die Nichtercheinenden als der Mehrheit der  
Erscheinenden beitreten angesehen werden.  
Mosbach, den 19. März 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt Rudenau zu Mosbach.  
B o d e m ü l l e r.

B.29. [3]2. Nr. 6712. Oberkirch. (Schul-  
denliquidation.) Der minderjährige Schreiner-  
lehrling Michael Börlig von Petersthal ist fogenannt,  
nach Nordamerika ausgewandert. Es wird daher  
Tagfahrt zur Liquidation etwaiger Schulden der Pflog-  
schaft desselben auf

Dienstag, den 3. April d. J.,  
vormittags 9 Uhr,  
angeordnet, wozu deren Gläubiger mit dem Bemer-  
ken vorgelesen werden, daß man ihnen später zu ihrer  
Befriedigung nicht mehr versehen könnte.  
Oberkirch, den 22. März 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
M e s s e r.

A.993. [3]3. Nr. 9429. Bruchsal. (Gläu-  
biger-Aufforderung.) Die Johann Anton  
Scheuring'sche Eheleute von Dudenheim wollen  
nach America auswandern. Deren allenfallsige Gläu-  
biger haben ihre Forderungen

Montag, den 2. April d. J.,  
früh 8 Uhr,  
dahier anzumelden, indem ihnen außerdem zu ihrer  
Zahlung nicht mehr verhoffen werden kann.  
Bruchsal, den 14. März 1849.  
Groß. bad. Oberamt.  
L e f f e i n.

B.44. Nr. 9059. Mannheim. (Präklusiv-  
bescheid.) Diejenigen Gläubiger der verstorbenen  
Witwe Oerttag von hier, welche in der Liqui-  
dationstagfahrt vom 18. Januar d. J. ihre Forderun-  
gen nicht angemeldet haben, werden von der vor-  
handenen Masse ausgeschlossen.  
S. R. B.

Mannheim, den 17. März 1849.  
Groß. bad. Stadtamt.  
M a l l e b r e i n.

B.69. Nr. 6491. Oberkirch. (Präklusiv-  
bescheid.) In der Gantfache des f. Steinbaur's  
Josef Bauer von Petersthal werden alle diejenigen,  
welche in der auf heute zum Nichtigstellungs- und  
Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt ihre Forderun-  
gen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen  
Masse hiemit ausgeschlossen.  
S. R. B.

Oberkirch, den 17. März 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
v. K i t t s c h t.

B.76. Nr. 8526. Bretten. (Verfoll-  
stetung.) Da die Magdalena Käst von  
Gondelsheim der diesseitigen öffentlichen Aufforderung  
vom 2. Dezember 1847, Nr. 30,202, nicht Folge  
leistete, so wird dieselbe hiermit für verfallen erklärt,  
und deren Vermögen ihren nächsten sich darum gemel-  
deten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen  
Kautionsleistung verabfolgt.  
Bretten, den 25. März 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
P f i f e r.